

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0408/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:** Herr Martin Lejeune  
**Beschwerdegegner:** dpa  
**Ergebnis:** Beschwerde unbegründet, Ziffer 2  
**Datum des Beschlusses:** 11.06.2024

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Die Nachrichtenagentur verbreitet am 21.03.2024 einen Beitrag unter der Überschrift „DFB wechselt Ausrüster: Nike statt Adidas ab 2027“. Der Artikel informiert darüber, dass die Teams des Deutschen Fußballbundes ab 2027 mit Trikots von Nike auflaufen werden. Weiter heißt es u. a., dass Adidas bei allen vier WM-Titeln der Männer Ausrüster gewesen sei.

II. Der Beschwerdeführer sieht eine falsche Darstellung. Beim WM-Sieg der Männer 1954 sei die Firma Leuzela der Trikotausrüster gewesen.

III. Die Rechtsabteilung teilt mit, dass der Beschwerdeführer von einem falschen Sachverhalt ausgehe. So schreibe er:

„Der Bericht berichtet über einen Trikot-Hersteller-Wechsel.“

Dies sei nicht richtig und stehe so auch nicht in der Meldung. Dort sei ausdrücklich von einem Wechsel eines „Ausrüsters“ die Rede und nicht vom „Trikot-Hersteller“. So heiße es bereits in der Überschrift:

*„DFB wechselt Ausrüster: Nike statt Adidas ab 2027*

*Ausrüster-Revolution beim Deutschen Fußball-Bund: Ab 2027 wird Nike die Nationalmannschaften ausrüsten. Bisher wurden alle WM- und EM-Titel mit den drei Streifen von Adidas gewonnen.“*

Der Beschwerdeführer meine offenbar, dass sich der Ausrüster allein auf den Trikot-Lieferanten beziehe. Davon sei jedoch gar keine Rede. Zwar könnten auch Trikots Teil der

Ausrüstung sein und diese würden aktuell noch von der Firma Adidas zur Verfügung gestellt, allerdings gebe es dazu zahlreiche weitere Ausrüstungsgegenstände, so dass der Ausrüster keinesfalls auf die Lieferung von Trikots beschränkt sei.

Tatsächlich sei es so, dass die Firma Adidas beim WM-Titel 1954 sehr wohl Ausrüster, nämlich der Fußball-Schuhe gewesen sei. Die Wichtigkeit dieses im Fußball zentralen Ausrüstungsgegenstandes könne, gerade bei den bekanntermaßen widrigen Platzverhältnissen beim Finale in Bern, gar nicht hoch genug bewertet werden. Da der Beschwerdeführer die Eigenschaft des Ausrüsters offenbar allein auf die Lieferung der Trikots beziehe, komme er hier zu einer falschen Schlussfolgerung.

Die bemängelte Aussage sei also vollkommen korrekt. Adidas sei bei allen Titelgewinnen Ausrüster des DFB gewesen. An keiner Stelle werde in der Meldung behauptet, dass Adidas alleiniger Lieferant sämtlicher Ausrüstungsgegenstände des DFB oder aber gerade der Trikots gewesen sei. Insbesondere werde auch nicht angegeben, es finde ein „Trikot-Hersteller-Wechsel“ statt, wie der Beschwerdeführer in seiner Begründung irrig ausführe.

### **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der in Ziffer 2 Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Beschwerdegegnerin mitteilte, war die Firma Adidas bei dem WM-Turnier 1954 in der Schweiz Lieferant der Fußballschuhe. Die Darstellung, dass Adidas bei allen vier WM-Titeln der Männer Ausrüster war, ist daher korrekt und presseethisch nicht zu beanstanden.

### **C. Ergebnis**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.



Hans-Martin Tillack  
Vorsitzender des Beschwerdeausschusses  
(hmt/Wy)

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>